

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

13

Stück 4

Freiburg i. Br., 8. Februar

1954

Erkrankung des Heiligen Vaters. — Votivmesse an Samstagen des Marianischen Jahres zu Ehren der Unbefleckten Empfängnis Mariä. — Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie. — Religionsunterricht an den Höheren Lehranstalten und Berufsschulen. — Vollmachten der Beichtväter zur Umwandlung der Ablaßwerke. — Kirchliche Trauung deutscher Brautpaare in Rom. — Wallfahrten. — Pflege des religiösen Volksliedes. — Besoldung der Kindergärtnerinnen. — Schulentlassung. — Osterkommunionbildchen 1954. — Beschaffung von kirchlichen Urkunden aus den Heimatgebieten der Vertriebenen. — Veronikawerk. — PAX - Verein katholischer Priester Deutschlands. — Pax-Krankenkasse. — Zählung der Kirchenbesucher. — Warnung. — Neuregelung der Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse der Seelsorgehelferinnen, Katechetinnen, Religionslehrer(innen) (Laienkräfte). — Entschädigung für die Aufstellung von Leitungsmasten durch die Badenwerk Aktiengesellschaft. — Priesterexerzitien. — Ernennungen. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 22

Ord. 6. 2. 54

Erkrankung des Heiligen Vaters Papst Pius XII.

Nach Zeitungsnachrichten ist zu unserer tiefen Betrübniß in dem Befinden des Heiligen Vaters eine Verschlimmerung eingetreten. Die Katholiken des Erdkreises, zumal wir in Deutschland, vereinigen uns in inständigem Gebet, auf daß Christus der Herr seinem Statthalter auf Erden, das hohe Gut der Gesundheit wiederschenke.

Wir ordnen an, daß jeden Tag nach der hl. Messe das „Gebet für den Papst“ (Magnifikat S. 154) für die Wiedergenesung des Heiligen Vaters gebetet wird. Die Gläubigen werden ermahnt, auch in ihrem privaten Beten des Heiligen Vaters zu gedenken.

In der hl. Messe ist für die Dauer von 14 Tagen die oratio pro Papa als imperata pro re gravi einzulegen. Die bisher angeordneten orationes imperatae sind zu sistieren, bis neue Weisung erfolgt.

Nr. 23

Ord. 1. 2. 54

Votivmesse an Samstagen des Marianischen Jahres zu Ehren der Unbefleckten Empfängnis Mariä

Wie aus dem Dekret der hl. Ritenkongregation vom 29. November 1953 hervorgeht, das wir in Amtsblatt Stück 2, 1954 veröffentlicht haben, kann im Marianischen Jahre — also bis zum 8. Dezember ds. Js. — in allen Kirchen und Oratorien an den Samstagen eine missa votiva privata — cantata vel lecta — von der Unbefleckten Empfängnis Mariä genommen werden. Folgende Regeln sind hierbei zu beachten:

I. **Vorbedingung:** Es muß irgendeine Andachtsübung zu Ehren der Gottesmutter mit der Messe verbunden sein (z. B. die Verrichtung des päpstlichen Gebetes zum Marianischen Jahr).

II. **Form der Messe:** Die Messe vom 8. Dezember ist mit Gloria (wegen des Samstages) aber ohne Credo (auch wenn das Tagesoffizium Credo hat) zu nehmen. Graduale, Tractus oder Alleluja-Vers müssen der Zeit des Kirchenjahres entsprechen. In der Sekret ist statt „sollemnitate“ zu beten „commemoratione“. Die Präfation ist von der Mutter Gottes „et te in Conceptione Immaculata“. Von einer Dominica anticipata, einer feria Quadragesimae et Passionis, einem Sabbatum IV Temporum und einer Vigil ist das letzte Evangelium zu nehmen. Das gilt auch von einem commemorierten Feste, das ein Evangelium stricte proprium hat.

III. **Orationen:** In der Votivmesse ist die Tagesmesse zu commemorieren. Außerdem sind alle (echten) Kommemorationen zu nehmen. Wenn an dritter Stelle eine commemoratio communis zu nehmen ist, so muß das die oratio de Spiritu Sancto sein.

IV. **Nicht gestattet** ist die Votivmesse

- an Festen 1. und 2. Klasse,
- am Karsamstag und an der Vigil von Pfingsten,
- in den Oktaven von Ostern, Pfingsten, Epiphanie und Fronleichnam,
- an Festen, Vigilien sowie in den Oktaven der Mutter Gottes, z. B. auch an Samstagen, an denen das Officium de Beata Maria Virgine in Sabbato zu nehmen ist.

Wir empfehlen, die Votivmesse von der Unbefleckten Empfängnis Mariä im Marianischen Jahr auch am ersten Samstag im Monat zu nehmen.

Nr. 24

Ord. 12. 1. 54

Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie

Abiturienten, die sich dem priesterlichen Berufe in der Erzdiözese zu widmen gedenken, wollen ihre Gesuche um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie durch die Direktion des Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. (Schoferstraße 1) bis

spätestens 1. April ds. Js. bei uns einreichen. Die erforderlichen Anlagen, welche bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu erbringen sind, wollen späterhin sobald als möglich eingesandt werden.

Folgende Schriftstücke sind den Aufnahmege-suchen anzuschließen:

1. Tauf- und Firmzeugnis,
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
3. sämtliche Terial- bzw. Semestralzeugnisse der beiden obersten Klassen der besuchten Höheren Lehranstalt in beglaubigten Abschriften,
4. das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums in vollständiger beglaubigter Abschrift,
5. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramte des Wohnortes nach dem von der Direktion des Collegium Borromaeum zu beziehenden Formulare,
6. ein verschlossenes Sitten- und Charakterzeugnis des Religionslehrers seitens der Abiturienten, welche nicht einem Erzb. Gymnasialkonvikte angehörten,
7. ein Attest des Bezirksarztes nach einem bei der Direktion des Collegium Borromaeum einzuholenden Fragebogen. Der untersuchende Arzt wolle ersucht werden, das Zeugnis unmittelbar an die Direktion einzusenden.
8. Wenn Ermäßigung des jährlichen Verpflegungsbetrages von 800 DM gewünscht wird, ist ein Vermögenszeugnis, dessen Formular auch von der Direktion zu beziehen ist, miteinzureichen.

Vor Aufnahme der exegetischen Studien ist der Nachweis der dazu erforderlichen Kenntnisse in der hebräischen Sprache durch die erfolgreiche Ablegung der hebräischen Abschlußprüfung (Abitur) entweder am Gymnasium oder an der Universität zu erbringen.

Abiturienten von neusprachlichen Gymnasien bzw. Realgymnasien können die philosophischen und theologischen Studien erst nach Absolvierung der Ergänzungsprüfungen in Griechisch und unter Umständen auch in Latein beginnen. Es ist an sich ihrer eigenen Entschließung anheimgegeben, wo und wie sie sich die dazu notwendigen Kenntnisse erwerben wollen. Doch bietet die günstigste Gelegenheit die Heimschule Lender in Sasbach, an deren Direktion diesbezügliche Gesuche zu richten sind. Sämtliche Abiturienten neusprachlicher Höherer Lehranstalten, welche sich nach Erlangung der humanistischen Reife dem Studium der Theologie zum Eintritt in den Priesterstand der Erzdiözese zuwenden wollen, wird in ihrem Interesse dringend empfohlen, vor Beginn der sprachlichen Ergänzungsstudien ihre

Zeugnisse in oben genanntem vollem Umfange durch die Konviktsdirektion bei uns vorzulegen, um ihre allgemeine Berufseignung prüfen zu lassen.

Die Dauer der philosophischen und theologischen Studien ist z. Zt. im gesamten (Universität und Priesterseminar) auf fünf Jahre angesetzt.

Die Pfarrämter und Religionslehrer wollen die Abiturienten, welche sich dem priesterlichen Berufe in der Erzdiözese zuwenden wollen, mit dieser Verordnung bekannt machen.

Nr. 25

Ord. 29. 1. 54

Religionsunterricht an den Höheren Lehranstalten und Berufsschulen

Auf Montag, den 8. bis Freitag den 12. März d. J. einschließlich, rufen wir die im Religionsunterrichte an den Höheren Lehranstalten (sog. Mittelschulen) und Berufsschulen (Handels- und Gewerbeschulen) tätigen Lehrkräfte zu einem

Wissenschaftlichen Lehrgang

im Gebäude des Erzbischöflichen Collegium Borromaeum zu Freiburg i. Br., Schoferstraße 1, ein.

Die Teilnahme ist für die hauptamtlichen Religionslehrer an den genannten Schulen, gleichviel ob in staatlicher Stellung oder mit rein kirchlicher Beauftragung, verpflichtend, die der nebenamtlich Unterrichtenden ist dringend zu wünschen. Das Collegium Borromaeum gewährt den teilnehmenden Herren unentgeltlich Unterkunft und Verpflegung. Für die Damen werden wir um eine andere, ebenfalls von uns zu tragende Unterkunftsgelegenheit bemüht sein. Wo Reisevergütung beantragt wird, wird sie in der Höhe einer Fahrkarte von uns gewährt werden. Die zuständigen Oberschulämter haben wir für die Teilnehmer während der Tage des Lehrganges um Befreiung vom Unterrichte und um entsprechende Weisungen an die Schuldirektionen ersucht. Die teilnehmenden Lehrkräfte wollen die Direktionen davon unterrichten. Der Lehrgang beginnt am Montag, den 8. März vormittags 9 Uhr und schließt voraussichtlich am Freitag, den 12. März um 12 Uhr. Die Herren, welche Unterkunft im Collegium Borromaeum wünschen, wollen sich bis spätestens 1. März bei der Direktion anmelden, die teilnehmenden Damen bei uns.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Am 8., 9. und 10. März Vorlesungen von Dr. Josef Goldbrunner, Dozent an der Universität München, über „Tiefenpsychologie und Religionspädagogik“.
2. Am 11. März vormittags Referat von Domkapitular Dr. W. Reinhard über „Gedanken und Anregungen zum Religionsunterricht an den Höheren und Berufsschulen“.

3. Am 11. März nachmittags Referat vom Geistlichen Rat Professor Dr. D. Karl Krämer: „Fragen der Lehrpläne und Lehrbücher“.

Mit den Vorlesungen und Referaten ist jeweils Aussprache verbunden.

Am 12. März vormittags „Aussprache und Entschlüsse“ über Standesfragen der hauptamtlichen Religionslehrer.

Nr. 26 Ord. 10. 1. 54

Vollmachten der Beichtväter zur Umwandlung der Ablasswerke

Auf Anfragen wegen der Gewinnung der Ablässe des Marianischen Jahres durch Kranke und Bettlägerige verweisen wir auf CJC can. 935, welcher bestimmt: „Die zur Gewinnung von Ablässen vorgeschriebenen frommen Werke können die Beichtväter denen, die sie aus einem gerechten Grunde nicht verrichten können, in andere umwandeln.“

Nr. 27 Ord. 23. 1. 54

Kirchliche Trauung deutscher Brautpaare in Rom

Dem Wunsche von katholischen Brautpaaren, in der Ewigen Stadt getraut zu werden, kann stattgegeben werden. Es ist dabei folgendes zu beachten:

1. Dem zuständigen Heimatpfarrer obliegt es, alle Vorbereitungen für die kirchliche Trauung zu treffen, das ist die erforderlichen Dokumente (Taufschein, Bescheinigung über die bürgerliche Trauung, gegebenenfalls Sterbeurkunden, Urkunde über kirchliche Todeserklärung) zu beschaffen, Brautexamen und Brautunterricht zu halten, für die Vornahme der Proklamationen zu sorgen und etwa notwendige Dispensen bei uns einzuholen.

2. Nachdem alle Vorbereitungen getroffen sind, muß der zuständige Heimatpfarrer folgende Überweisung ausfertigen:

Litterae dimissoriales.

Hisc licentiam damus Exc. mo ac Rev. mo d. no parochi Basilicae ad St. Petrum in Civitate Vaticana (oder für die Deutsche Nationalkirche: Rev. mo d. no parochi ecclesiae ad Ss. Salvatorem in Lauro, Romae, oder für die je gewählte Pfarrei: Rev. mo d. no parochi ad . . . , Romae) ad adsistendum matrimonio:

1. sponsi N. N., habitantis in . . . parochiae . . . filii N. N. et N. N., habitantium in conditionis (Beruf) nati in . . . die . . . , baptizati in ecclesia , civitatis , die . . . , confirmati in , die . . . , (evtl.: vidui . . .).

2. sponsae N. N., habitantis in . . . parochiae . . . filiae N. N. et N. N., habitantium in conditionis natae in . . . , die . . . , baptizatae in ecclesia , civitatis . . . , die . . . , confirmatae in , die . . . , (evtl.: viduae . . .).

Simul testor:

1. supradictos sponso rite sine ullo obloquio proclamatos esse in parochia diebus . . . vel: ab una, duabus, tribus proclamationibus ab Ordinario dispensatos (cum obligatione imponendi iuramentum de statu libero),
2. nullum eorum matrimonio obstare impedimentum canonicum (vel: ab impedimento rescripto Ordinarius Nr. die esse dispensatos),
3. institutiones et adhortationes circa coniugum officia esse factas.

Sigillum. N. N., Parochus ad

Diese Litterae dimissoriales sind auf pfarramtlichem Formular in Schreibmaschinenschrift zu fertigen, vom Pfarrer zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

3. Die vorgenannten Litterae dimissoriales sind vollständig ausgefüllt uns zur Erteilung des „Nihil obstat“ vorzulegen.

4. Die Trauung muß wenigstens eine Woche vor dem in Aussicht genommenen Trauungstage angemeldet werden, und zwar bei der „Katholischen Deutschen Auslandsseelsorge“, Rom (12), Via della Pace 20.

5. Dieser Anmeldung sind beizufügen:

- a) die oben genannten Litterae dimissoriales,
- b) die Bescheinigung über die bürgerliche Trauung mit Übersetzung ins Lateinische oder Italienische, welche auf die Rückseite des Dokumentes zu schreiben oder anzuheften und vom Pfarramt zu beglaubigen ist.

6. Soll die Trauung durch einen bestimmten Priester erfolgen, so ist dies bei der Anmeldung anzugeben und Vor- und Zuname sowie Anschrift dieses Priesters mitzuteilen.

7. Wir machen darauf aufmerksam, daß in Rom die Trauung bekenntnisverschiedener Brautpaare weder in der Kirche noch mit religiösen Zeremonien vorgenommen wird (vgl. can. 1102 § 2 und 1109 § 3 CJC).

Nr. 28

Ord. 1. 2. 54

Wallfahrten

Bei der Vorbesprechung der Pilgerfahrten für das Marianische Jahr legte Weihbischof W. Cleven

als Leiter der nordwestdeutschen Hauptpilgerstelle Köln und des Deutschen Lourdesvereins ein Schreiben vor, das der Rektor der Heiligtümer U. L. Frau von Lourdes ihm unter dem 18. 11. 1953 zugehen ließ mit der Bitte, den übrigen Diözesen davon Kenntnis zu geben.

In diesem Schreiben ist das Bedauern zum Ausdruck gebracht, daß die deutschen Katholiken in viel zu kleinen und zu vielen Gruppen nach Lourdes kommen und dadurch gegenüber den anderen europäischen Nationen in ungünstiger Weise hervortreten.

Im Marianischen Jahr, welches große Pilgerzüge aus der ganzen Welt nach Lourdes bringt, werde die Hauptpilgerleitung von Lourdes gezwungen sein, solche kleinen Gruppen als nicht existent zu betrachten. Damit könnte nicht nur für das Ansehen der Katholiken Deutschlands, sondern auch für die unmittelbaren Interessen der deutschen Pilger ein großer Schaden entstehen.

In den letzten Jahren haben häufig weltliche Reisebüros Wallfahrten ausgeschrieben. Gemäß den Bestimmungen der hl. Konzilskongregation — vergl. Amtsblatt 1936, S. 118/119 — müssen Wallfahrten einen ausgesprochen religiösen Charakter tragen und müssen von der zuständigen kirchlichen Stelle genehmigt werden.

Wir verweisen auf den Erlaß betr. Pilgerfahrten im Amtsblatt 1937, S. 227. Die Diözesanstelle für Wallfahrten nach süddeutschen Wallfahrtsorten und der Schweiz ist der Caritasverband für die Erzdiözese in Freiburg i. Br., Hansastr. 4 und alle übrigen Wallfahrten die Pilgerabteilung des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg i. Br., Werthmannhaus.

Nr. 29

Ord. 20. 12. 53

Pflege des religiösen Volksliedes

Wir ordnen an, daß in sämtlichen Pfarreien der Erzdiözese in dem Jahre 1954 die beiden Magnifikat Lieder (Anhang, Einheitslieder)

Nr. 277 E 14 „O heilige Seelenspeise“ S. 837

Nr. 320 E 58 „Ave Maria zart“ S. 877

eingübt und nach ihrem dogmatischen und ascetischen Gehalt erklärt und erläutert werden.

Im Gedenken an das Motu proprio Papst Pius X. sollen die lateinischen Responsorien bei dem Amte von dem Volke nach geeigneter Vorbereitung mit Unterstützung des Kirchenchores gesungen werden.

Das genannte Lied 277 möge den Eifer in der praktischen Auswertung der Kommuniondekrete Pius X. mehren, während das Lied 320 der Vertiefung des Festgedankens des Marianischen Jahres dienen soll.

Nr. 30

Ord. 23. 1. 54

Besoldung der Kindergärtnerinnen

Der Deutsche Caritasverband hat unter dem 15. November 1951 „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen der offenen und halboffenen Fürsorge“ herausgegeben. (vgl. Sonderheft 4 der „Caritaskorrespondenz“.) Diese Richtlinien gelten auch für die kircheneigenen Kindergärten und Kinderhorte.

Wir verkennen nicht, daß die Beschaffung der zur Besoldung der Laienangestellten notwendigen Mittel nicht leicht ist. Wir haben aber auch gegenüber diesen Mitarbeitern, von denen wir einen freudigen Einsatz für die ihnen anvertrauten Kinder erwarten, eine unabdingbare Pflicht der Gerechtigkeit und müssen ihnen das zukommen lassen, was sie zur Bestreitung ihres standesgemäßen Lebensunterhaltes benötigen. Die in den Richtlinien des Deutschen Caritasverbandes genannten Bezüge stellen das unbedingt erforderliche Mindestmaß der zu gewährenden Vergütung dar.

Nach den oben genannten Richtlinien beträgt das Anfangsgehalt (Brutto-Barbezüge) einer staatlich anerkannten Kindergärtnerin monatlich DM 210.—. Dieses Gehalt erhöht sich alle zwei Jahre um DM 11.20 bis zum Höchstgehalt von DM 299.60. Bei Kindergärtnerinnen mit besonderer Verantwortung beträgt das Anfangsgehalt DM 252.—, das Höchstgehalt DM 336.—. Bei Gewährung von freier Wohnung bzw. Verpflegung werden entsprechende Beträge abgesetzt. Neben dieser Vergütung hat der Dienstgeber seine Anteile an der Sozialversicherung (und bei länger dauernder Anstellung seinen Beitrag zur zusätzlichen Altersversorgung) zu leisten.

Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg ist bereit, den einzelnen Rechtsträgern der caritativen Einrichtungen der offenen und halboffenen Fürsorge die diesbezüglichen Unterlagen (Text der Richtlinien und Formulare für Arbeitsverträge) zuzusenden. Wir erwarten, daß alle Dienstverhältnisse der Laienangestellten durch Abschluß schriftlicher Dienstverträge auf der Grundlage oben genannter Richtlinien geordnet werden. Die Pfarr- und Kirchen-Visitationen werden sich in Zukunft auch auf die Prüfung dieser Belange zu erstrecken haben.

Nr. 31

Ord. 26. 1. 54

Schulentlassung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof wird allen katholischen Schülern und Schülerinnen, die zu Ostern ds. Js. aus der Schule entlassen werden, „Bischöfliche Mahnworte“ auf ihren Lebensweg mitgeben.

Wir beauftragen die Herren Dekane, die Zahl der katholischen Schüler(innen) in den einzelnen

Pfarreien, Kuratien und Exposituren zu erheben und uns umgehend zu berichten.

Nr. 32 Ord. 21. 1. 54

Osterkommunionbildchen 1954

In dem Verlag Badenia, Karlsruhe, sind Osterkommunionbildchen erschienen, die wegen der künstlerischen Bildwahl und der Textgestaltung: Bekenntnis zum katholischen Glauben und Bitte um Spendung der hl. Sakramente in der Todesstunde, pastorell besonders empfehlenswert sind und weite Verbreitung verdienen.

Der Grundpreis ohne Aufdruck beträgt für

100 bis 500 Stück	DM 2,50	je 100 Stück
501 bis 1000 Stück	DM 2,25	je 100 Stück
über 1000 Stück	DM 2,—	je 100 Stück.

Zu diesen Grundpreisen werden für den Aufdruck der Pfarrei berechnet:

für 100 Stück	DM 2,50
200 Stück	DM 3,—
300 Stück	DM 3,50
500 Stück	DM 4,50
1000 Stück	DM 6,—
5000 Stück	DM 18,—

Nr. 33 Ord. 31. 12. 53

Beschaffung von kirchlichen Urkunden aus den Heimatgebieten der Vertriebenen

Das Katholische Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene, (13b) München 8, Preysingstraße 21, ist bereit, kirchliche Urkunden für Vertriebene aus deren Heimatgebieten nach Möglichkeit zu vermitteln. Wir ordnen daher unter Bezug auf unseren Erlaß vom 22. 5. 52 im Amtsblatt 1952, Stück 18, Seite 270, Nr. 106, ausdrücklich an, dieselben gegebenenfalls (für Trauungen!) über das genannte Kirchenbuchamt zu beschaffen.

Nr. 34 Ord. 2. 2. 54

Veronikawerk

Das Veronikawerk e. V. bittet um folgende Veröffentlichung:

Die Mitglieder des Veronikawerkes und deren Haushälterinnen werden hierdurch zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Dienstag, den 23. Februar 1954, nachmittags 15.30 Uhr in das Kolpinghaus, Freiburg, Karlstraße 7, eingeladen.

Tagesordnung: Beschlußfassung über eine Neuordnung der Beiträge und Unterstützungen des Veronikawerkes.

Anträge und Wünsche wollen bis 15. Februar 1954 eingereicht werden an die Geschäftsstelle in Freiburg, Hansastraße 4.

Nr. 35

Ord. 14. 1. 54

PAX-Verein

katholischer Priester Deutschlands

Der PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V. hat den Zweck als ausschließlich gemeinnützige Einrichtung seine Mitglieder in ihren zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten, die Standesehre zu schützen, durch Anregung und Gründung sozial-karitativer Wohlfahrtseinrichtungen dem römisch-katholischen Klerus, besonders in den Notfällen des Lebens, Hilfe und Stütze zu bieten.

Der PAX-Verein untersteht entsprechend dem kanonischen Recht dem hochwürdigsten Episkopat Deutschlands und wird im Einvernehmen mit demselben seine Aufgaben erfüllen.

Um Mitglied in diesem Priesterverein zu werden, wird ein jährlicher Mindestbeitrag von 3.— DM erhoben. Wer 75.— DM entrichtet, kann damit die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben.

Wir empfehlen allen Geistlichen unserer Erzdiözese, soweit sie noch nicht dem Priesterverein angehören, den Beitritt.

Außerdem können durch Vermittlung der PAX-Zentrale alle Sach- und Personenversicherungen der Geistlichen unter günstigen Bedingungen abgeschlossen werden, durch deren Abschluß die Ziele des Priestervereins noch besonders gefördert werden.

Neue Anschrift der Zentrale des PAX-Vereins: Köln, Steinfelder Gasse 15, Postscheckkonto Köln 700, Telefon Köln 21 39 34.

Nr. 36

Ord. 15. 1. 54

Pax-Krankenkasse

Die Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G., Köln, Schildergasse 120, bittet uns, folgendes bekanntzugeben:

a) Vorlage der Krankheitskostenrechnungen des Jahres 1953.

Wir bitten alle Mitglieder der Krankheitskosten-Tarife B und C, die noch Erstattungsanträge für Krankheitskosten, die in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1953 entstanden sind, zu stellen gedenken, diese bis spätestens 31. 3. 1954 vorzulegen. Falls bis zu diesem Tage kein Erstattungsantrag eingegangen ist, wird angenommen, daß ein solcher für Erkrankungen im Jahre 1953 nicht mehr gestellt und Wert auf eine Beitragsrückvergütung gelegt wird, wenn die Krankenkasse auch sonstwie für das vergangene Kalenderjahr nicht in Anspruch genommen wurde. Sollten bis zum 31. 3. 1954 die notwendigen Unterlagen noch nicht vorhanden sein, müßte uns bis zu diesem Tage mitgeteilt werden, daß für 1953 noch ein Erstattungsantrag zu erwarten sei und daß daher

auf die Überweisung der Beitragsrückvergütung verzichtet wird.

Über die Höhe der Beitragsrückvergütung für 1953 und die Art ihrer Ausschüttung wird den in Frage kommenden Mitgliedern voraussichtlich Mitte des Jahres 1954 Nachricht zugehen.

b) Beitragszahlung zum 1. Januar 1954.

Wir erinnern unsere Mitglieder daran, daß am 1. Januar 1954 folgende Beiträge fällig geworden sind:

1. Jahresbeitrag für den Tagegeld-Tarif A in Höhe von DM 24,— oder 36,—;
2. Vierteljahresbeitrag für den Krankheitskosten-Tarif B in Höhe von DM 28,50, 32,25, 36,— oder 48,—;
3. Vierteljahresbeitrag für den Krankheitskosten-Tarif C in Höhe von DM 22,50, 25,50, 28,50 oder 37,50.

Wir bitten, keine persönliche Beitragserinnerung abzuwarten, sondern die Beiträge von sich aus zu überweisen.

Bei Einzahlungen und bei jedem Schriftwechsel bitten wir die Register-Nummer anzugeben.

Nr. 37

Ord. 20. 1. 54

Zählung der Kirchenbesucher

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage in der Fastenzeit und an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. Die Zählung muß, wie immer, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Nr. 38

Ord. 19. 1. 54

Warnung

Eine Frauensperson, 25 Jahre alt, wird auf 35 geschätzt, die sich als Frau Lehner oder auch Haas ausgibt, aber wahrscheinlich Ida Gregner heißt, sucht z. Zt. Pfarrhäuser in Singen und Umgebung auf und will Geldbeträge in raffinierter Art verschaffen. Sie spricht schweizerischen Dialekt und gibt sich als Mutter von 7 Kindern aus. Eine Tochter sei barmherzige Schwester, ein Sohn in einem klösterlichen Internat. Von der schweizerischen Kriminalpolizei wird sie wegen Betrügereien gesucht.

Die Geistlichen werden auf den Tatbestand aufmerksam gemacht und gewarnt. Sie wollen bei Auf-

tauchen der Person die nächste Gendarmeriestation telefonisch verständigen, damit diese polizeilich eingreifen kann.

Nr. 39

OStR. 28. 1. 54

Neuregelung der Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse der Seelsorgehelferinnen, Katechetinnen, Religionslehrer(innen) (Laienkräfte).

Es wird z. Zt. erwogen, Seelsorgehelferinnen, Katechetinnen und Religionslehrer(innen), welche bisher von den örtlichen Kirchengemeinden angestellt und entschädigt werden, mit Wirkung vom 1. April 1954 auf den Kirchenfiskus zu übernehmen und ab diesem Zeitpunkt durch die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse in Freiburg i. Br. zu vergüten. Zur Ermittlung der Grundlagen sind in den letzten Tagen den Pfarrämtern und Kuratien Fragebogen zugegangen. Dieselben sind den betreffenden Bediensteten sofort auszuhändigen. Die sorgfältig ausgefüllten Fragebogen sind durch die Pfarrämter bzw. Kuratien spätestens bis 1. März 1954 hierher vorzulegen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Fragebogen können für die Rechnungsjahre 1954 und 1955 nicht mehr berücksichtigt werden.

Sollten Pfarrämter und Kuratien, welche die im Betreff genannten Personen beschäftigen, keine Fragebogen erhalten haben, wären diese sofort bei uns anzufordern. Der obige Einsendetermin ist auch in diesem Fall einzuhalten.

Nr. 40

OStR. 18. 1. 54

Entschädigung für die Aufstellung von Leitungsmasten durch die Badenwerk Aktiengesellschaft

Im Zuge der Neuregelung der Entschädigung für die Aufstellung von Leitungsmasten wurde zwischen der Badenwerk Aktiengesellschaft einerseits und dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Erzbischöflichen Oberstiftungsrat andererseits unterm 15. Juni, 29. Juni, 24. Juli 1953 eine Vereinbarung abgeschlossen, deren Inhalt, soweit er die Kath. Kirchengemeinden betrifft, nachstehend bekanntgemacht wird.

§ 1

Die Kirchenbehörden wenden nichts dagegen ein, daß das Badenwerk im Bedarfsfall wie bisher auf kirchlichen Acker-, Wiesen- und Ödlandgrundstücken nach Abschluß der auch weiterhin erforderlichen einzelnen Mastenduldungsverträge Leitungsmasten aufstellt.

Das Badenwerk verpflichtet sich

- a) die kirchlichen Grundstücke nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als es eine notwendige Leitungsführung erfordert;

b) nach Möglichkeit die Masten je hälftig auf die Grenzen der Grundstücke zu stellen.

§ 2

Als Entschädigung für die Inanspruchnahme der kirchlichen Grundstücke gewährt das Badenwerk im Interesse einer Vereinfachung der Verwaltungsarbeit statt der sonst üblichen einmaligen Pauschalvergütung allen strombeziehenden Kirchengemeinden einen Rabatt von 3% (Ablösungsrabatt) für den gesamten Stromverbrauch in den Sacralgebäuden.

Sacralgebäude im Sinne dieser Vereinbarung sind: Kirchen, Kapellen und sonstige Gebäude, in denen ausschließlich und regelmäßig Gottesdienste oder Andachten abgehalten werden. Pfarrhäuser sind hiervon ausgenommen.

§ 3

Von dieser Vereinbarung bleiben ausgenommen die Entschädigungen für die Benutzung der kirchlichen Waldgrundstücke zwecks Erstellung und Führung einer Hochspannungsleitung. Für diese Inanspruchnahme zahlt das Badenwerk den jeweils gesondert nach den üblichen Sätzen zu errechnenden Entschädigungsbetrag.

§ 4

Von dieser Vereinbarung bleibt ferner ausgeschlossen die Entschädigung für die bis zum 31. März 1953 abgeschlossenen Mastenduldungsverträge, in denen auf Grund der schwebenden Verhandlungen die Festsetzung der Entschädigung noch vorbehalten ist. Für die genannten Verträge zahlt das Badenwerk noch eine Vergütung nach den bisher üblichen Sätzen.

§ 5

Diese Vereinbarung gilt ab 1. April 1953 bis 31. März 1963. Wenn bis zum 31. März 1963 eine neue Vereinbarung nicht abgeschlossen wird, gilt die vorliegende auf unbestimmte Zeit weiter.

Die vorstehende Vereinbarung gilt nur für die Beziehungen der kirchlichen Rechtspersonen zu der Badenwerk Aktiengesellschaft und nicht zu den anderen stromliefernden Elektrizitätsgesellschaften.

Die nach § 1 erforderlichen Mastenduldungsverträge sind uns wie bisher zur Genehmigung vorzulegen.

Die anfallenden Beträge des Ablösungsrabattes von 3% (§ 2) werden den einzelnen strombeziehenden Kirchengemeinden am Ende eines jeden Geschäftsjahres von der Badenwerk Aktiengesellschaft überwiesen werden. Die Auszahlung für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1953 wird in diesem Monat erfolgen. Da nach § 4 die vor dem 31. März 1953 abgeschlos-

senen Mastenduldungsverträge von der Vereinbarung ausgenommen sind, wollen sich die betreffenden Kirchengemeinden, die auf Grund der früheren Verträge Ansprüche an die Badenwerk Aktiengesellschaft haben, wegen Auszahlung der zuzehenden Pauschalvergütungen an die Stellen wenden, mit denen die entsprechenden Verträge abgeschlossen wurden.

Soweit Grundstücke kirchlicher Rechtspersonen durch das Aufstellen von Leitungsmasten beansprucht werden, die nicht für den Stromverbrauch in Sacralgebäuden (§ 2 Abs. 2) aufzukommen haben (z. B. Pfründen, Benefiziatsfonde u. ä.), werden diese nicht entschädigt. Die Entschädigungen hierfür verbleiben den Kirchengemeinden bezw. Kirchen- (Kapellen-) fonden.

Soweit ein privatrechtlich Verpflichteter (z. B. das Domänenräar u. a.) den Stromaufwand in Sacralgebäuden (Kultaufwand) primär oder subsidiär im Falle der Unzulänglichkeit des betreffenden Kirchenfondes zu tragen hat, sind die auf Grund des § 2 Abs. 1 erstatteten Beträge nicht als Einnahmen des Kirchenfondes, sondern als Einnahmen eines nichtbezuschul- ten Nebenfondes bezw. der Kirchengemeinde zu behandeln. Im Zweifelsfalle wolle berichtet werden.

Priesterexerzitien

Im Diözesanbildungsheim (Kath. Akademie) in Bad Griesbach (Renchtal) finden von Montag, den 22. Februar bis Freitag, den 26. Februar 1954 durch P. Onesimus Handgrad OFM. Priesterexerzitien statt.

Anmeldungen erbeten an das Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach (Renchtal).

Vom 3. bis 7. Mai ds. Js. finden, durch P. Anton Kling SJ. im Hause „Josef Bäder“ in Neusatzeck Priesterexerzitien statt.

Im St. Franziskushaus in Altötting finden im Jahre 1954 folgende Exerzitienkurse für Priester statt: 19. bis 23. Juli; 26. bis 30. Juli; 9. bis 13. August; 6. bis 10. September; 13. bis 17. September; 20. bis 24. September; 11. bis 15. Oktober.

Anmeldungen sind zu richten an das St. Franziskushaus in Altötting.

Im Exerzitienhaus Untermarchtal (Württbg.) finden im Jahre 1954 folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

3. bis 7. Mai (P. Dr. Büche, CsrR)

8. bis 11. Juni (Dr. Kaspar Schulte)

26. bis 30. Juli (P. Dr. Büche)

20. bis 24. September (P. Dr. Büche).

Im Exerzitienheim Himmelsporten in Würzburg finden vom 22. bis 26. März Priesterexerzitien statt durch P. Determann S. J.

Im Jahre 1954 finden in der Abtei Maria Laach folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

22. bis 26. März; 21. bis 25. Juni; 19. bis 23. Juli; 6. bis 10. September; 18. bis 22. Oktober; 8. bis 12. November.

Im Exerzitienheim Vierzehnheiligen finden durch Exz. Bischof P. Berthold Bühl, OFM., folgende Exerzitienkurse statt:

19. bis 23. Juli; 6. bis 10. September; 13. bis 17. September; 4. bis 8. Oktober; 11. bis 15. Oktober.

Anmeldungen sind zu richten an das Exerzitienheim Vierzehnheiligen, Post Lichtenfels, Oberfranken.

Im Exerzitienhaus Bad Schönbrunn, Edlibach bei Zug (Schweiz), finden folgende Kurse für Priester statt:

- 22. bis 26. März (P. Strassenberger, Feldkirch),
- 26. April bis 5. Mai (Spiritual Rast, Luzern),
- 17. bis 21. Mai (P. Strassenberger, Feldkirch),
- 2. bis 11. August
- 2. Aug. bis 2. Sept. (Spiritual Rast, Luzern).

Bad Schönbrunn ist Haltestelle der Tram-Autobus-Linie Zug — Menzingen. Beginn der Kurse am Vorabend (Abendessen um 19 Uhr). Anmeldungen erbeten an die Leitung Bad Schönbrunn bei Zug (Schweiz).

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat nachstehende Priester zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ad honorem ernannt.

- Bihler Karl, Dekan und Pfarrer in Aulfingen
- Engesser Adolf, Stadtpfarrer in Singen, St. Peter und Paul
- Frank Joseph Bernhard, Pfarrer in Edingen
- Frey Oskar, Pfarrer in Rheinsheim
- Glatz Franz, Pfarrer in Wolterdingen
- Kaltenbrunn Ernst, Stadtpfarrer in Heidelberg-Neuenheim
- Mayer Johann Nepomuk, Pfarrer in Krauchenwies
- Merkle Robert, Dekan und Pfarrer in Ettenheimmünster
- Nohe Dr. Anton, Stadtpfarrer in Wertheim
- Schwall Max, Professor a. D., Pfarrverweser in Ebersweier

Stoll Friedrich, Stadtpfarrer in Gaggenau, St. Joseph

Ullrich Anton, Stadtpfarrer in Tauberbischofsheim.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 20. Dez.: Grün Wenzel, Vikar in Waibstadt, auf die Pfarrei Ruldingen.
- 10. Jan.: Kern Joseph, Pfarrer von Kappelrodeck mit Absenz, Pfarrverweser in Stahringen, auf diese Pfarrei.
- 17. Jan.: Wasmer Erwin, Pfarrverweser in Neuenburg, auf diese Pfarrei.
- 24. Jan.: Hug Leo, Pfarrer von Schwenningen mit Absenz, Pfarrverweser in Ebringen, auf diese Pfarrei.

Versetzungen

- 1. Jan.: Enderle Pius, Vikar in Kenzingen, als Religionslehrer an die Gewerbeschule in Karlsruhe und als Vikar an St. Stephan.
- 7. Jan.: Frietsch Hermann, Vikar in Eberbach, i. g. E. nach Heidelberg, Heilig-Geist-Pfarrei.
- 14. Jan.: Deger Hubert, Vikar in Niederhausen i. g. E. nach Schutterwald.
- 15. Jan.: Doll Anton, bisher beurlaubt, als Vikar nach Bruchsal, St. Paul.
- 16. Jan.: Blank Helmut, Vikar in Schutterwald, i. g. E. nach Hockenheim.
- 27. Jan.: Braun Joseph Wilhelm, Vikar in Wiesloch, i. g. E. nach Gaggenau, St. Joseph.
- 27. Jan.: Sautner Fritz, bisher beurlaubt, als Vikar nach Wiesloch.
- 1. Febr.: Bosch Herbert, Rektor im Kolpinghaus in Karlsruhe, als Religionslehrer an die Gewerbeschule II in Karlsruhe.

Im Herrn sind verschieden

- 27. Jan.: Kloe Dr. Karl, Professor a. D. in Angeltürn, † im Caritaskrankenhaus in Bad Mergentheim.
- 2. Febr.: Maichle Dr. Albert, Prälat, Erzb. Geistl. Rat, Oberstudiendirektor a. D. in Baden-Baden.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat